

1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kühsen (Kreis Herzogtum Lauenburg)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.05.2010 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für die Gemeinde Kühsen erlassen:

§ 1

Der § 4 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

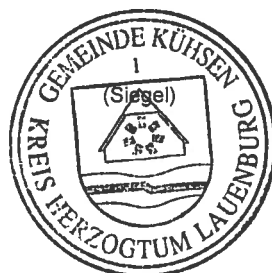
„§ 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

1. Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
2. Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
3. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung entspricht.
4. Der Gerätewart oder die Gerätewartin erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro monatlich.
5. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,00 Euro monatlich.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2010 in Kraft.

Kühsen, den 25.06.2010



Gemeinde Kühsen
Der Bürgermeister
gez. Prüsmann